

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Der am 25. April 1946 in Hannover gegründete Verband Niedersächsischer Philatelistenvereine e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V. hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung der Philatelie in Übereinstimmung mit den Bestrebungen des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. insbesondere durch
 - a) den freiwilligen Zusammenschluß der Philatelistenvereine im Gebiet des Verbandes,
 - b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem Verband angehörenden Vereine und ihrer Mitglieder,
 - c) die Pflege und Unterstützung der wissenschaftlichen Philatelie und des Fachschrifttums,
 - d) die Durchführung philatelistischer Veranstaltungen,
 - e) die Bekämpfung von Mißständen auf dem Gebiete der Philatelie,
 - f) die Förderung der philatelistischen Jugend und des philatelistischen Nachwuchses und
 - g) die Pflege internationaler philatelistischer Beziehungen, soweit diese Aufgabe nicht bereits vom Kulturausschuß des Bundes Deutscher Philatelistenvereine e.V. erfüllt wird.
- 2) Der Verband bewahrt unter Anerkennung demokratischer Grundsätze völlige Neutralität gegenüber politischen und religiösen Bestrebungen.
- 3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder des Verbandes

- 1) Der Verband hat ordentliche und Ehren-Mitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jeder im Verbandsgebiet ansässige Verein werden, dessen Aufgaben und Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Zielen und Bestrebungen des Verbandes stehen.
- 3) Der Antrag auf Beitritt zum Verband ist vom Vereinsvorstand schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann dieser innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den der nächste ordentliche Verbandstag entscheidet.
- 5) Auf Vorschlag kann der Vorstand Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um die Philatelie oder den Verband erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht, sie unterliegen keinerlei Beitragspflicht zum Verband.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, zum Verbandstag Vertreter zu entsenden. Sie sind berechtigt, dem Namen ihres Vereins den Zusatz „im Verband Niedersächsischer Philatelistenvereine e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.“ anzufügen.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Aufgabenerfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen und durchzuführen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder haben dem Vorstand Namen, Sitz, und Anschrift sowie Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder und Ort und Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte mitzuteilen und ihn von Veränderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den Verband einen Jahresbeitrag (Bundes- und Verbandsbeitrag) nach der Anzahl seiner Mitglieder. Der Bundesbeitrag wird auf dem Bundestag des BDPH festgelegt.
- 5) Ordentlichen Mitgliedern, jedem Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereins sowie Ehrenmitgliedern stehen alle Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Sie haben das Recht zur Teilnahme am Verbandstag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet
 - a) nach vorheriger schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zum Jahresablauf,
 - b) bei Auflösung des Vereins,
 - c) durch Ausschluß nach Anhörung des Ehrenrates.
Den Ausschluß kann der Vorstand bei einem schweren Verstoß gegen die in § 4 Ziff. 2-4 dieser Satzung genannten Pflichten aussprechen. § 3 Ziff. 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Auch bei Ausschluß bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitgliedes. Für den Ausschluß eines Ehrenmitgliedes gilt § 5 Ziff. 1c Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Regionalvertreter
- d) die Fachstellenleiter
- e) der Ehrenrat

§ 7 Verbandstag

- 1) Der Verbandstag besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder. Ein ordentliches Verbandsmitglied kann sich von einem anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen ordentlichen Verbandsmitglied, vertreten lassen.
- 2) Jedes ordentliche Verbandsmitglied hat auf dem Verbandstag eine Stimme, sofern der Beitrag für das zurückliegende Geschäftsjahr entrichtet worden ist.
- 3) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Ausnahme: § 13 Ziff.3 und § 14 dieser Satzung.
- 4) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre, im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. In dem Jahr, in dem kein Verbandstag stattfindet, hat der Vorstand seinen Mitgliedern einen Jahresbericht und eine Kassenabrechnung im ersten Quartal vorzulegen.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragen.
- 6) Der Vorstand lädt zu dem Verbandstag unter Vorgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ein.

- 7) Anträge zum Verbandstag sind spätestens vier Wochen vor demselben schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

§ 8 Aufgaben des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben
 - a) Genehmigung der Niederschrift über den vergangenen Verbandstag,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Fachstellenleiter,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates sowie 2 Ersatzpersonen und Bestätigung der Fachstellenleiter,
 - f) Wahl der Kassenprüfer und einer Ersatzperson,
 - g) Beschlußfassung über Anträge,
 - h) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Verbandsbeitrages und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlußfassung über den Ort des nächsten ordentlichen Verbandstages. Eine Beschlußfassung über den Ort des übernächsten Verbandstages ist zulässig.
 - k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes.
- 2) Über den Ablauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Verbandes binnen 30 Tagen zuzustellen. Die Niederschrift ist dem nächsten Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand des Verbandes

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Beisitzer
- 2) Der Vorstand wird vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ämterhäufung ist unzulässig.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand eine Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen. Die Beauftragung endet durch Neuwahl auf dem folgenden Verbandstag.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach der Geschäftsordnung. Er verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der Satzung über die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes.
- 5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen eine Vorstandssitzung ein wenn sie es für erforderlich halten. Sie muß einberufen werden wenn drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte es schriftlich verlangen. Diese Einberufung muß innerhalb eines Monats erfolgen.
- 7) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist binnen 30 Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.
- 9) Der Vorstand kann Fachstellen einrichten und auflösen
 - a) Forschung
 - b) philatelistische Literatur
 - c) Ausstellungswesen
 - d) Sammlerschutz
 - e) Fälschungsbekämpfung
 - f) Prüfwesen
 - g) Jugend
 - h) Steuern
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Philatelieeinweisung

oder andere für erforderlich gehaltene Teilbereiche zur Unterstützung der Aufgaben gem. § 2. Der Verbandstag bestätigt die Berufung der Fachstellenleiter. Fachstellenleiter können in Personalunion geführt werden.

Die Fachstellenleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 10 Verbands-Regionen

- 1) Der Verband ist in fünf Regionen gegliedert:
 - a) Region Nord
 - b) Region Ost
 - c) Region Süd
 - d) Region West
 - e) Region Hannoverdie vom Vorstand nach geographischen Gesichtspunkten und der Zahl der zu betreuenden Mitglieder festgelegt werden. Die Verbandsmitglieder sind besonders in den Grenzbereichen über ihre Zugehörigkeit anzuhören.
- 2) Die Vereinsvertreter der einzelnen Regionen wählen aus Ihrer Mitte ein Vereinsvorstandsmitglied zum Sprecher ihrer Region mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren.
- 3) Die Regionalvertreter sind ein Bindeglied zwischen Vorstand und den räumlich auseinanderliegenden Vereinen. Sie pflegen Kontakte zu den Vereinen in ihrer Region. Sie können vom Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.
- 4) In den einzelnen Regionen werden auf Einladung durch die Regionalvertreter mindestens einmal jährlich Regionaltagungen durchgeführt.
- 5) Die Regionalvertreter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 11 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er hat die Aufgabe auf Anrufung Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern zu schlichten und Ausschlußanträge zu prüfen, die er mit Stellungnahme an den Vorstand zurückleitet.
- 2) Wahl und Amtszeit richten sich nach § 9 Ziff. 2. Mitglieder des Vorstandes und Fachstellen sowie Regionalvertreter dürfen nicht Mitglieder des Ehrenrates sein. Kein ordentliches Vorstandsmitglied soll mehr als ein Mitglied des Ehrenrates stellen.

- 3) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtszeit aus, treffen die verbleibenden Mitglieder die Wahl einer Ersatzperson.
- 4) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die sachliche und rechnerische Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenangelegenheiten ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.
- 2) Die Kassenprüfer und eine Ersatzperson werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar im überschneidenden Turnus, so daß in dem Jahr des Verbandstages für einen der ausscheidenden Kassenprüfer ein Nachfolger gewählt wird.

Die Ersatzperson wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl für die Kassenprüfer und Ersatzperson ist nicht möglich

- 3) Die Kassenprüfer sind im Auftrag des Verbandstages zur jederzeitigen Prüfung der Kassenunterlagen berechtigt.
- 4) Nach jeder Kassenprüfung ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen. Der Vorstand unterrichtet seine Mitglieder. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag über die Prüfung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können von den Verbandsmitgliedern oder dem Vorstand beantragt werden.
- 2) Vorschläge für Satzungsänderungen sind vier Wochen vor dem Verbandstag allen Verbandsmitgliedern zuzustellen.
- 3) Zur Annahme einer Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- 1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Die Auflösung des Verbandes ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend sind und wenn davon 75 % für eine Auflösung stimmen.
- 2) Ist die Beschlußfassung nicht gegeben, so ist innerhalb von zwei Monaten erneut ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Der Verband ist aufgelöst, wenn dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beschließen.
- 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Wegfalls seiner bisherigen Zwecke und Aufgaben fällt das verbleibende Vermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte zu.
- 4) Ist eine Verwendung des Vermögens für Zwecke der Philatelie nicht möglich, so darf es ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werden.

§ 15 Schlußbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht ergänzende Anwendung.

Die Satzung ist durch Beschluß des Verbandstages vom 19. März 2006 geändert in § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 10 Verbands-Regionen, § 15 Schlußbestimmungen.

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Nr. 2576 beim Amtsgericht Hannover in Kraft.